**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Erwägung, daß die Vorsteher der Gemeinde Wolfhalten, ihm nur deswegen seinen heimatsschein verweigern, weil sein Großvater sich nach Verlin begeben, und seine Nachkömmlinge nicht in ihrem Taufbuch eingeschrieben seven;

In Erwägung, endlich, daß die Munizipalität von Wolfhalten, den Vittsteller selbst an die höchste Beschörde verwiesen, und ben günstiger Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts ihm, Sonderegger, dann auch von Seiten der Gemeinde, zu entsprechen verheissen,

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit be schloffen:

Dem B. Friedr. Conderegger, ift das helvetische Burgerrecht wieder ertheilt.

Mener v. Arau und Carlen, erhalten für 4 Wochen Urlaub.

## Senat, 19. Juni. Prassdent: Münger.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht ber Commission war folgender:

Ein Polizepreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rückssicht: damit nicht unter der Larve von Haustevern, bestoldete Volksauswiegler oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aussicht, entsernten Thälern und Vergen treiben; zweytens, in denomischer Rücksicht, damit nicht durch Eindringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einersseits der Nationalhandwerksstand und Industrie benach, theiligt; anderseits der seichtgläubige Landmann bestrogen werde.

Hergegen muß aber auch in Vetrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, ofters wiederkom, mender Bedürsnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund, und Alpenbewohner sehr bequem, ia bennahe unentbehrlich ist; z. B., in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen "Käse, und Rochgeschirs, das nur in den grössern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung, ward in Betress der sogenannten Kesserwaaren, sowoht zur Zusriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossen Gesellschaft von Hausserern, die sich wechselseitig in Solidum verpsichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut

zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent er= theilt, innert einem angewiesenen Begirt bes landes, von einem Meister im Lande angekaufte Rupfer : und Eisenwaaren kolportsweise verdebitieren, auch pigleich Pfannen und anderes Schabhaftes Gefchier ficten gu durfen. Jeder, der handwerksmann, ber Landmann und der Hausierer, fand ben dieser klugen Unstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so, daß riemals die geringste Klage wider Diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Baten an ihnen verlohren wurde, well sie unter sich selbst interegiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Diefes, durch Erfahrning bewährte Prinzip, von gegenseitiger Gutstehung, durfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nothigen Colpoteurs, durchgehends feine nubliche Ummendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h., der Handlungs ., Fabrif : und Handwerksstand dars unter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sischerheit gefährdet wird, kann um der Bequentlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduls det werden.

Bon diesem Begriff ausgehend , hatte Euere Commifion gewünscht, der groffe Rath batte pro Baff feines Beschluffes, den negativen Sag angenommen: in Helvetien ift das Hausieren überhaupt als gemein. schädlich verbotten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwals tungsfammern der Cantons die erfoderlichen Ausnahmen für die dafigen Lotalbedurfniffe, unter der Aufficht der Wollziehung oder in wichtigen Fallen der Gefetgebung überlaffen. Auf Diefe Beife maren, nach dem Bedunken Eurer Commission, die Berwaltunges fammern weniger geplagt gewesen, und ber hauptzwet dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise , erreicht morden , als durch den affirmativen San: das hausieren ift allen helvetischen Burgern erlaubt.

(Die Fortsetung folgt.)

# Mannigfaltigkeiten.

Bemerkungen über den Prozes des B. Schweizers, Pfarrer zu Embrach. Auseinem Briefe.

... Von der Behandlung diefes Geschäfts in der Gesetzgebung mag ich gar nichts sagen; sie nar den

fo leidenschaftlich als pobelhaft, folglich in jeder Ruckficht der Gefetgebung unwurdig. - Rach jenem Detail erwartete ich wirklich ein schärferes Defret, wiewohl ich den kategorischen Ton, der darin herrscht, durchaus nicht billigen fann. Die Gefetgebung verfiel dadurch in einen Fehler, den man ihr gegründes terweise fo oft, aber wie es scheint, immer vergeblich vorwarf, d. i. fie prajudizierte und überschritt offenbar Entweder mußte ber Richter ben ihre Befugnif. Beklagten für schuttig erklaren, weil die Gesetzgebung ihn als schuldig angegeben hatte, oder diese leztere erhielt ein Dementi, das fie fich durch eine klugere Abfaffung ihres Defrets fehr leicht hatte erfparen tonnen, ohne dadurch ihren Absichten im geringften gu schaden. Wie gefährlich aber unter gewissen Umstanden eine solch unbefugte Parthenung auch der Unschuld werden konnte, darf ich nicht erst bemerken. Eben fo füglich; hatte die Qualifikation Schmahschrift Eine aufrührische aus dem Defret wegbleiben tonnen. Schrift ist mehr als eine bloße Schmahschrift. Qualififation wurde also durch biese legtere wieder geschwächt und verringert, nebendem daß es offenbar unter der Burde der Gesettgebung ware, sich mit einer blogen Schmähschrift, und follte fie auch ausschließend gegen fie felbst gerichtet fenn, zu beschäftigen.

Gehr weislich hat, wie mich dunkt, ber Gecretar bes gantonsgerichts in seiner Sammlung der Actenfinde einen perfonlichen Ausfall des öffentlichen Antlagers gegen den B. Schweizer aus der sonst passenden Untlage meggelaffen, da er überall nicht hieher geborte, und ein solches Verschen ben blog mundlichem Bortrag eher nachgesehen werden kann, ais wenn es durch den Druck gewissermaßen eine neue Bestätigung erhalten hatte. In der That sollte sich jede öffentliche Person als solche doppelt buten, etwas zu fagen oder l au thun, was nicht ihres Berufs ift, und wenn auch Diese Betrachtung den öffentlichen Unflager nicht vermochte, eine beißende Unmerkung zu unterdrucken, so hatte ich doch wunschen mogen, daß er seine Scho: nimg gegen die Person des B. Schweizers, die er im Eingang feiner Rlage fo gut ju eutschuldigen weiß, eher hier, als benm Appellationsbegehren, wo sie ihn ju einer hochst sonderbaren Meufferung seiner Privatmeynung verleitete, in Ausubung gebracht hatte.

Bey den Conclusionen hatte die erste Erwägung füglich wegbleiben durfen, da der öffentliche Ankläger, der eigentlich bloß durch die zte zu seiner Anklage autorisiert und aufgefordert worden war, jene ganzlich

hatte ignorieren konnen. Schon hier ware daburch bas Versehen der Gesetzgebung zum Theil wieder gut gegemacht, und sie dadurch aus dem Sviel, in das sie sich so unbefugt mischte, gezogen worden. Lieber hatte ich dagegen des Umstands, daß B. Schweizer zu einer collectiven Petition im Ramen der Gefammts heit oder der Mehrzahl der Burger des Cantons Bus rich, gegen ein bestehendes Gesets auffoderte, als Motio erwähnt. Freglich ist dief an fich noch fein Staats verbrechen, und jum Gluck für den B. Schweizer ift überhaupt, so viel ich weiß, keine Strafe auf die Uebertretung ienes Gesetzes gelegt, wiewohl sie unstreiz tig, um dem jammerlichen Migbrauch, der mit cols lectiven Petitionen getrieben worden ift, und vielleicht in Zukunft wieder getrieben werden fonnte, ernstlich vorzubiegen, eine tuchtige verdiente. Allein nicht nur wurde, wenn wirklich ein Staatsverbrechen existierte, folches mitunter auch durch diefen Umstand constatiert, sondern es erhielt eben dadurch, und weif collective Petitionen sehr leicht in collective Thatlichkeiten ausarten, einen weit gravierendern Charafter, der jedens unbefangnen unmöglich entgeben tonnte.

Die Vertheidigung gefiel mir, etwas Eigendunkel und die allzu groffe Wichtigkeit, die der Verfaffer auf seine Person und seine Produkte legt, abgerechnet, febr mobl, und jeugt unftreitig von dem ausgezeichnes ten Talent dieses Ropfs. Es war nicht wohl anders möglich, als daß er um sich grundlich zu rechtfertigen, etwas tief in die Materie geben, und der Gesetzgebung, gegen die seine Schrift eigentlich gerichtet war, alle: ihre Ungereintheiten, Fehler und Nachläfigkeiten vorzählen mußte. Sie hatte auch in der That durch ihr Benehmen gegen ihn feine Schonung verdient, und ich finde, daß er ungeachtet einiger schärferer Stellen. den Ankand, den ein Individuum gegen eine offents liche Autorität beobachten soft, nicht aus den Augen gefest bat.

Der Ansang des ztem Abschnitts hat mich nicht sehr erbaut. Daß ein unwissender Mensch aus der niedrigsten Volksklasse sich mit der Nichtkenntniß eines Gesetzes entschuldigt, das mag allenfalls hingehen; aber wie ein ausgeklärter Mann wie B. Schweizer, der noch dazu ziemlich unverholen Anspruch darauf macht, ein Lichtsfür sein Vaterland zu seyn, sich groß damit thun kan, dem Eriminalender, den ich zwar in keiner Rücksicht als ein Meisterstück empsehlen möchte, der aber dennocht manches Gute — und sollte es auch bloß entrehner sein — enthält, und wenigstend in dem gegenwärissem

Augenblick fur uns und bem politischen Reformator doppelt wichtig ift, bas fann ich wirklich faum begreifen. Ob übrigens die Merfmale eines Aufrubrers alle erschöpft, ob fie gehörig tlagifiziert fenen, ob fie nicht, unter febr wenig veranderten Umffanden, auch fo wie fie von ihm angeführt werden , jum Theil wenigstens auf ibn felbst paffen wurden, das will ich eben nicht genau unterfuchen; aber foviel wird man mir gewiß jugefteben, baf bie Dreiftigfeit, mit welcher 3. Schweizer seine frenlich für fich selbst ausgeheckten Gedanken fogleich der Preffe übergab, doch auch ihre groffen Bedenten hat. Gefegt, es waren auch obne fein Buthun Unterschriften erfolgt, oder gefammelt worden, wer hatte die vorzüglichste Schuld getragen? Unftreitig derienige, der die erfte und zwar absichtliche Berantaffung bagu gegeben hatte. Zwar mare bas Bergeben allerdings getheilt gemefen; aber eben diefe Bertheilung der Schuld fonnte auch vorsetlich mißbraucht werden, wenn, wie jene zwen Dieben, der eine fagen wollte: ich habe es nicht ge fchrieben, und ber andere: ich habe es nicht unterschrieben. Eher ließe fich hier die Entschuldigung anführen, bag das Dergeben oder die Sandlung nicht vollendet worden fen, (crimen non consummatum), jumal fie teine weitern Folgen gehabt habe; allein biefen gunftigen Umftand bat der Betlagte nicht fich felbft, fondern einzig dem Bufall ju danken.

Das Benfallflatschen mehrerer Zuhörer und andere Neusserungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtsertigen; allein desto mehr Benfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgreifen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Aeusserungen von pobelhaften Individuen in seinem eines unparthenischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer

bas einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozes förmlich als Parthen aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch ben dem Abstimmen über geswöhnliche Criminalprozesse nütt, da der Unterstathalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unparthenlichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozes am meisten årgert, ift die neuerliche Verfügung des groffen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Bollziehungkausschuß als eine neue Schmabschrift de. nungiert. Wann foll benn Leidenschaftlichkeit und Parthengeist einmal aufhören, wenn eine Halfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen bingeriffen, sich so weit verblenden läßt, eine Vertheidigung, auf welche bin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal lodgesprochen wurde; ben der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberfte Berichtshof noch nicht über die einges legte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denun. zieren, und alfo, soviel menigstens an ihr liegt, Die gang unbefangen fenn follenden Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Berstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts fo febr am Bergen liegt, als eine fleinlichte, glücklicherweise ohnmächtige Rache, die aber leicht zu den gröften Gewaltthätigkeiten, wo nicht jum Burgerfrieg führen tonnte, wenn fie mehr Mittel ju ihrer Befriedigung in Banden hatte. Uebrigens ift Diefer gange Vorfall ein neuer Beweis, wie beilfam die Sonderung der öffentlichen Gewalten ift, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Berwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhangig zu machen, und badurch ihre Unparthen. lichkeit immer mehr zu fichern.

# Kleine Schriften.

Berzeichnis und Rechenschaft der frem willigen Steuern und Benträge edler Schweizer und Schweizerin, nen, zur Unterstüzung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanten, Cant. Linth. Von Leonh. Ischudi, Diacon in Schwanten; 8. Bern; ber Gruner und Gesner 1800. S. 13.

Diese im Februar. Merz und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuren, betrugen die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichnist der Geber, wird, hier das der Vertheilung unter die Gesmeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliesert. Der Uf. verspricht eine zwente Nechenschaft nachfols gen zu lassen.